

Satzung des Turn- und Sportverein Essenrode von 1919 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 2. Juli 1919 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Essenrode e.V.“ (TuS). Der Verein hat seinen Sitz in Essenrode. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
2. Die Durchführung der Aufgaben wird insbesondere durch
 - Herstellung, Beschaffung und Unterhaltung von Sportstätten, Sportgeräten, Lehr- und Lernmittel zur Sportausbildung
 - Verpflichtung geeigneter Übungsleiter, Förderung ihrer Aus- und Fortbildung, Abhaltung regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden
 - Bildung von Jugend- und Kinderabteilungen gewährleistet.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
7. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
8. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
9. Auf geschlechtsspezifische Formulierungen wird aufgrund der besseren Lesbarkeit verzichtet.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

1. Der Verein ist u.a. Mitglied im Landessportbund Niedersachsen.

§ 4 Abteilungen des Vereins

1. Für jede im Verein betriebene Sportart wird eine Abteilung gegründet. Die Abteilung ist nicht selbständig rechtsfähig. Sie wird von einem Abteilungsleiter geleitet und kann Gremien haben, die den Organen des Vereins entsprechen müssen. Der Abteilungsleiter wird von der Abteilung für jeweils 2 Jahren gewählt. Die Wahl des Abteilungsleiters muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Jede Abteilung hat innerhalb des Vereins gleiche Pflichten und Rechte.
2. Für die Durchführung der den Abteilungen obliegenden Aufgaben wie Ausbildung gemäß Fachverbandshinweisen, Übungs- und Trainingsstunden und Erhebung besonderer Abteilungsbeiträge geben sich Abteilungen „Richtlinien“, die der Zustimmung des

- Vorstandes bedürfen.
3. Der finanzielle Bedarf der Abteilungen richtet sich nach den verfügbaren Mitteln der Hauptkasse, gegebenenfalls zusätzlich in von einzelnen Abteilungen erhobenen Abteilungsbeiträgen, die durch die Hauptkasse per Lastschrift eingezogen werden. Der Vorstand stimmt die Ansprüche der Abteilungen und auch der finanziellen Wünsche ab.
 4. Die Abteilungsvorstände unterliegen den Weisungen des Vorstandes.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein stellt und die die jeweils geltende Vereinssatzung im Antrag anerkennt.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der ablehnenden Mitteilung Einspruch beim Vereinsrat einlegen, der bis spätestens 4 Wochen nach Erhalt endgültig über die Aufnahme entscheidet.
3. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist zusätzlich eine Erklärung der gesetzlichen Vertreter auf dem Antrag erforderlich.
4. Teilnehmer an Kursen und Seminaren, die nicht Mitglieder gemäß Punkt 1 bis 3 sind, erwerben mit der Unterschrift der Anmeldung automatisch die Mitgliedschaft für die jeweilige Maßnahme bis diese Maßnahme beendet ist.
In dem Entgelt für die Teilnahme an Kursen und Seminaren ist der für die jeweilige Maßnahme zu entrichtende Mitgliedsbeitrag enthalten. Dies berechtigt nicht zur Teilnahme an anderen im Verein angebotenen Sportarten.
Teilnehmer an Kursen und Seminaren haben kein Stimmrecht und können nicht gewählt werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Von allen Mitgliedern werden Beiträge, ggf. vom Vorstand festgelegte Abteilungsbeiträge und ggf. von den Abteilungen festgelegte Entgelte (z. B. für nicht erbrachte Arbeitsstunden) erhoben. Alle Mitglieder sind zur pünktlichen und vollständigen Zahlung dieser Beträge verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt bzw. bestätigt werden.
2. Härtefälle, Stundungs- oder Erlassanträge sind schriftlich zu stellen und werden vom Vorstand entschieden.
3. Die o.a. Beträge sind im voraus durch Lastschrift gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu entrichten.
4. Alle Mitglieder müssen die Satzung des Vereins, die Beschlüsse der Vereinsorgane und die Satzungen und Anordnungen der übergeordneten Sportverbände beachten und befolgen.
5. Persönliche Veränderungen sind dem Verein sofort anzuzeigen. Dazu zählen insbesondere die Änderung der Kontoverbindung und der Anschrift sowie alle Veränderungen, die zu einer Anpassung des Beitrages führen.
6. Abteilungsinterne Arbeitsstunden zum Erhalt der Vereinseinrichtungen und Anlagen, die in den Abteilungsversammlungen mit einfacher Mehrheit beschlossen worden sind, sind abzuleisten. Nichterbringung der Arbeitsstunden sieht einen Kostenersatz an den Verein vor. Die Details wie z.B. Anzahl der Arbeitsstunden, Höhe und Zahlweise der Ersatzleistungen in angemessener Art werden ebenfalls auf der Abteilungsversammlung festgelegt. Diese Details müssen vom Vorstand bestätigt werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Organe und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch

- zu nehmen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
2. Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in den Vereinsorganen, sofern sie über 18 Jahre alt sind. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nehmen an den Versammlungen jedoch ohne Stimmrecht teil.
 3. Wählbar sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
 4. Alle Mitglieder haben Anspruch auf den vom Landessportbund vorgeschriebenen Versicherungsschutz.
 5. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
 6. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
 7. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Tod
 - Ausschluss
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und nur zum Schluss des Kalendervierteljahres zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Mitglieder, die ein Vereinsamt innehaben, sind dem Verein weiterhin verpflichtet, bis die Mitgliederversammlung über die bisherige Tätigkeit „Entlastung“ erteilt hat.
3. Mit dem Tod erlischt die Mitgliedschaft, ohne dass es einer Erklärung der Angehörigen bedarf.
4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Abteilungsbeiträgen in Höhe von mehr als einem Halbjahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Ein Mitglied kann nach Anhörung ausgeschlossen werden – wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder groben Verstoßes gegen die Vereins- und Verbandssatzung.
6. Ein Mitglied muss ausgeschlossen werden, wenn es von einem Sportverband ausgeschlossen wurde oder wenn die Zugehörigkeit zum Verein wegen seines Verhaltens nicht mehr vertretbar geworden ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der die Entscheidung dem Betroffenen mitteilt.
7. Der Betroffene hat bei allen Ausschlüssen die Möglichkeit, innerhalb von 2 Wochen Einspruch gegen die Entscheidung beim Vorsitzenden zu erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vereinsrat endgültig.
8. Mit Beginn des Ausschlussverfahrens sind alle Unterlagen und Gegenstände des Vereins von dem Betroffenen an den Vorsitzenden zurückzugeben.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vereinsrat
3. Der Vorstand
4. Der erweiterte Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Vereinsrates
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und deren Fälligkeit
- g) Ernennung der Ehrenmitglieder
- h) Grundsatzentscheidungen über Vereinstätigkeiten
- k) Beschlussfassung über Anträge
- l) Beschlussfassung über Änderung der Vereinssatzung und über die Auflösung des Vereins

§ 10 a Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung 21 Tage vor der Versammlung durch Aushang im Schaukasten und an den Anschlagtafeln in Essenrode. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf.
2. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 3 Wochen, wie in Absatz 1 festgelegt, einzuladen, wenn der Vorstand Beschluss gefasst hat oder $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder unter Angabe von Gründen die Versammlung beantragt hat.
3. Über Anträge, die noch nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Über Anträge, für die diese Frist nicht eingehalten wurde, kann abgestimmt werden, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder die Aufnahme in die Tagesordnung als „Dringlichkeitsantrag“ beschließen. Der Antrag auf Satzungsänderung ist kein Dringlichkeitsantrag.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung und geheime Wahlen nach § 10, sind erforderlich, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dieses auf Antrag eines Mitgliedes fordert. Ein Bewerber für ein Vereinsamt kann eine geheime Abstimmung verlangen, in diesem Fall muss die Wahl geheim durchgeführt werden.
5. Das anzufertigende Protokoll ist vom Vereinsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss den Mitgliedern vor der nächsten Mitgliederversammlung in geeigneter Form vorgelegt werden, die Verlesung des Protokolls während der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

§ 10 b Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Der Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus 4-8 Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Für je angefangene 100 Vereinsmitglieder ist 1 Mitglied in den Vereinsrat aufzunehmen. Wenn möglich, sollten Mitglieder über 35 Jahre sein.
2. Der Vereinsrat entscheidet über Streitigkeiten und Verstöße gegen die Satzung.
3. Er fungiert als Berufungsinstanz bei Vereinsausschlüssen.
4. Die Entscheidungen des Vereinsrates sind bindend und den Betroffenen unmittelbar mündlich mitzuteilen. Eine schriftliche Begründung ist nachzureichen.
5. Der Vereinsrat wählt sich einen Sprecher.
6. Zuständigkeiten eines Sportgerichtes oder Fachverbandes haben Vorrang.

§ 12 Der Vorstand

1. Die Vereinsführung obliegt dem Vorstand. Er besteht aus 9 Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen und zwar :
 - ♣ dem 1. Vorsitzenden,
 - ♣ dem 2. Vorsitzenden,
 - ♣ dem Hauptkassierer,
 - ♣ dem stellv. Hauptkassierer,
 - ♣ dem Schriftführer,
 - ♣ dem Sportwart,
 - ♣ dem Jugendwart,
 - ♣ dem Medienwart,
 - ♣ dem Sozialwart.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Vertretung eines verhinderten Vorstandmitgliedes erfolgt grundsätzlich durch das in der Rangliste danach aufgeführte Mitglied.
4. Für im Laufe der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder werden von dem Restvorstand kommissarisch Vertreter ernannt, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der Ersatzwahlen durchzuführen sind, ihre Funktion ausüben. Personalunion ist möglich.
5. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er übt alle Befugnisse des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern aus. Dazu gehört auch die Abberufung von Abteilungsfunktionären, sollte das dringende Interesse des Vereins oder der Abteilung dies erfordern. Der Abberufene hat jedoch das Recht, innerhalb von 8 Tagen Einspruch beim Vereinsrat zu erheben, der innerhalb von 14 Tagen den Einspruch prüfen und einen endgültigen Bescheid fällen muss.
6. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
7. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Hauptkassierer. Zwei dieser Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
8. Von jeder Zusammenkunft des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.
9. Wenn vom Vorstand Beschlüsse von besonderer finanzieller Bedeutung gefasst werden, so ist der Vereinsrat umgehend schriftlich zu unterrichten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 a Der erweiterte Vorstand

1. Ihm gehören an:

- der Vorstand, die Abteilungsleiter, die Jugendleiter der Abteilungen und der Sprecher des Vereinsrates
2. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei der Führung des Vereins bei technischen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten sowie Sonderaufgaben, die im Einzelfall besprochen werden.
 3. Bei Beschlüssen reicht eine einfache Stimmmehrheit.

§ 13 Die Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung sind drei Kassenprüfer zu bestimmen, deren Amtszeit ein Jahr beträgt. Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben gemeinsam mindestens einmal im Jahr die Kasse zu überprüfen.
3. Das Ergebnis der Prüfung ist den Mitgliedern während der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich in Form eines Protokolls vorzulegen. Aus dem Protokoll muss hervorgehen, ob dem Hauptkassierer und dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann.

§ 14 Ordnungen

1. Der Vorstand kann eine Ehrenordnung, Benutzungsordnungen für Sportstätten und das Sportheim und eine Beitragsordnung erlassen. Die Ordnungen und Änderungen müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
2. Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Haftungsbeschränkung

1. Ehrenamtlich tätige Mitglieder (Personen) haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste der Mitglieder:
 - bei der Ausübung des Sports,
 - bei Benutzung oder Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder
 - Vereinsveranstaltungen erleiden,soweit die Ansprüche nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des TuS Essenrode von 1919e.V.“ stehen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde.
3. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.
4. Die Mitglieder haben bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lehre, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für

gemeinnützige sportliche Zwecke in der Gemeinde Lehre, vorrangig für die Ortschaft Essenrode zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 28. Januar 2012 beschlossen worden.